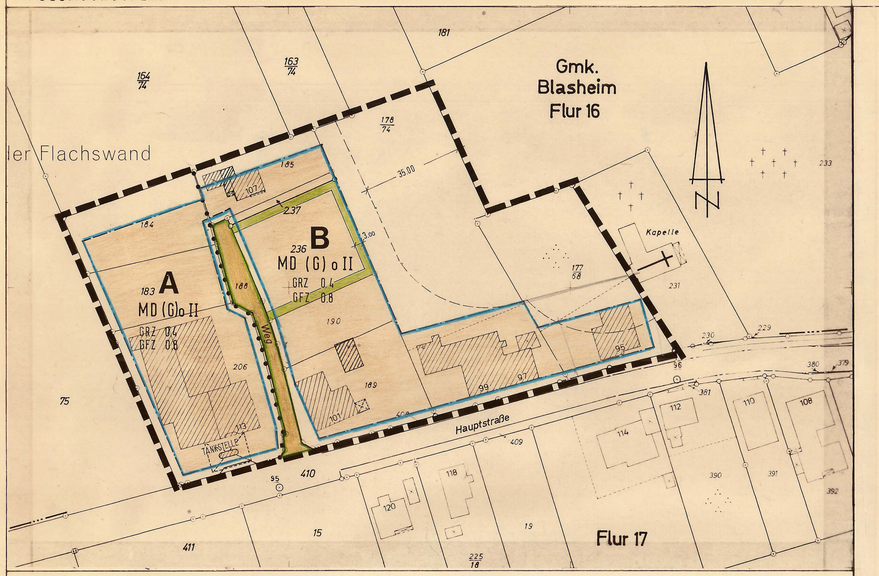
BEBAUUNGSPLAN M = 1 : 1000



DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN - LÜBBECKE, DEN 23.6.83

DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U.VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 23.6.83

DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U.VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Text

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW Nr. 67 vom 16.12.1982, S. 753) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B
Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Das Dorfgebiet wird gemäß § 1 Ziffer 4 Baunutzungsverordnung in die Gebiete A und B gegliedert.

II. Nach § 5 Baunutzungsverordnung sind zulässig

1) Im Dorfgebiet A
 a) Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
 b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 c) Gartenbaubetriebe,
 d) Tankstellen,
 e) sonstige Wohngebäude können ausnahmsweise zugelassen werden.

2) Im Dorfgebiet B
 a) Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 b) sonstige Wohngebäude,
 c) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 d) Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
 e) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 f) Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
 g) Gartenbaubetriebe. Heutiges Flurstück 236

Auf dem Grundstück Flur 16 Flurstück 136 der Gemarkung Blasheim ist neben den im Dorfgebiet B zulässigen Anlagen und Einrichtungen ein Abstellplatz für Kraftfahrzeuge (langfristige Abstellung) zulässig. Bei dieser Nutzung ist der Abstellplatz gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 Bundesbaugesetz auf der Nord-, Ost- und Südseite in mindestens 3,00 m Breite mit Bäumen und Sträuchern zur Abschirmung und Eingrünung dicht zu bepflanzen und die Bepflanzung dauernd zu erhalten.

III. Die nach § 5 Ziffer 7 Baunutzungsverordnung zulässigen und vorstehend unter Dorfgebiet A oder B jeweils nicht aufgeführten Anlagen und Einrichtungen sind entsprechend § 1 Ziffer 5 Baunutzungsverordnung in dem jeweiligen Dorfgebiet unzulässig.

IV. Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise. Im Dorfgebiet A sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude mit einer Länge von über 50,00 m zulässig.

V. Gehelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

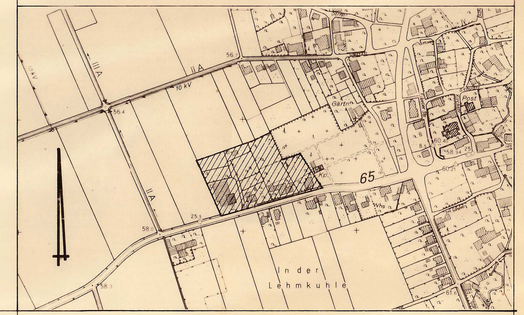
VI. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B Bau G

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- MD — DORFGEBIET
- (G) — GEGLIEDERTES DORFGEBIET
- o — OFFENE BAUWEISE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 5000



BEARBEITUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Der Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 13.01.1984 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 16.01.1984

Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 01.02. bis einschließlich 02.03.1984 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 05.03.1984

Der Stadtdirektor

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 3356, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949 ff), hat vom 14.09. bis einschließlich 28.09.1981 stattgefunden.

Lübbecke, den 29.09.1981

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.12.1983 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG gefaßt.

Lübbecke, den 15.12.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW am 27.06.1984 als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 28.06.1984

(Bürgermeister) H. Schäfer (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 21.08.1985 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 22.08.1985

Der Bürgermeister

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11 (1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 19. JUNI 1985

Az. 35.21.11/16 x 2212.7

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident Detmold

STADT LÜBBECKE

Bebauungsplan Nr. B 11

"Dorfgebiet westlich Friedhof"

der Stadt Lübbecke im Ortsteil Blasheim für das Gebiet zwischen Bundesstraße 65 im Süden und Friedhof im Osten, Ostseite des Flurstückes 75 im Westen und Nordseite der Flurstücke 178/74, 184 und 185 im Norden (Flur 16 der Gemarkung Blasheim)

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR